

Zur Lösung einer Fideikommißfrage in der ehemaligen preußischen Provinz Posen*

Fusao Kato

1. Einleitung

Dr. Klaus Heß hat in seinem Buch „Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich“ ein Problem zur „Fideikommißpolitik am Beispiel von Fideikommißstiftungen durch preußische Staatsbürger polnischer Nationalität in der Provinz Posen (1895-1918)“ sehr schön untersucht. Seine Schlußfolgerung in dieser Frage läßt sich kurz dahingehend zusammenfassen, daß alle nach 1900 von Staatsbürgern polnischer Nationalität gemachten Versuche zur Neuerrichtung der Fideikommissionen von der preußischen Regierung erfolgreich abgeblockt worden seien.¹⁾

Zwar ist dies ein wichtiger Tatbestand, der sich natürlich auch auf „das komplizierte und schmerzhafteste Problem der preußisch-polnischen

* Für diese Untersuchung habe ich im Jahre 1997 einen Forschungszuschuß des japanischen Kultusministeriums „Deutsches Fideikommiß und Europäische Agrargesellschaft“ erhalten. Frau Prof. Dr. Christel Kojima-Ruh an der Universität Hiroshima danke ich sehr für die Unterstützung bei der Anfertigung dieses Artikels.

1) Vgl. Klaus Heß, *Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommiß in Preußen (1867/71-1914)*, Stuttgart 1990, S. 203-207.

Nachbarschaft“²⁾ bezieht, aber die preußische Polenpolitik bezweckte nicht nur die Verhinderung einer neuen polnischen Fideikommißerrichtung, sondern auch die gewaltsame Auflösung des schon vorhandenen, dem deutschen Recht entsprechend legalen polnischen Fideikommisses, was ich bereits einmal auf einer Tagung in Gosen bei Berlin erwähnt habe.³⁾ Die historische Tatsache, daß vor Ausbruch des Weltkrieges, im Jahre 1912, die große Fideikommiß-Herrschaft eines polnischen Magnaten von der preußischen Regierung tatsächlich eingezogen wurde, darf nämlich nicht übersehen werden. Im folgenden möchte ich dieser Angelegenheit weiter nachgehen.

2) Klaus Zernack, Preußen-Polen-Rußland. Betrachtungen am Ende des „Preußen-Jahres“, in: Otto Büsch (Hrsg.), *Preußen und das Ausland*, Berlin 1982, S. 114.

3) Vgl. Fusao Kato, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Fideikommißfrage in Preußen 1871-1918, in: Heinz Reif (Hrsg.), *Ostelbische Agrargesellschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Agrarkrise – junkerliche Interessenpolitik – Modernisierungsstrategien*, Berlin 1994, S. 73-93.

Die langjährigen Defizite geschichtswissenschaftlicher Forschung zur Fideikommißfrage werden in den letzten Jahren allmählich ausgeglichen. Siehe hierzu F. Kato, *Doitsu-seschuzaisan to teikokuschugi. Puroisen-nogyo-tochimon-dai-no-shitekikosatsu (Fideikommiß und Imperialismus in Deutschland. Geschichtliche Betrachtungen zur Agrarfrage in Preußen)*, Keiso-schobo (Tokio) 1990; K. Heß, *a. a. O.*, S. 101-214 (D. Familienfideikommiss-Sonderform des land- und forstwirtschaftlichen Großgrundeigentums); Jörn Eckert, *Der Kampf um die Familienfideikommiss in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes*, Frankfurt am Main 1992.

Aber die Fideikommißfrage ist noch keineswegs hinreichend geklärt. Zu den noch offenen Forschungsfeldern der Fideikommissie vgl. vorläufig einen Hinweis von Heinrich Kaak, der sich wie folgt äußert: „Interessant wäre es beispielsweise, um mit den Vorgängen im westlichen Bereich der Gutsherrschaft zu beginnen, zu beleuchten, in welchem Maße die Einrichtung der Fideikommißgüter als stabilisierendes Moment der Gutsherrschaft gewirkt hat“. Siehe H. Kaak, *Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum*, Berlin 1991, S. 444.

2. Das Fideikommiß der Fürsten Sulkowski

Fürst Anton Sulkowski war ein polnischer Adliger aus der Provinz Posen. Vor dem Ersten Weltkrieg bestand sein Familienfideikommiß aus der Herrschaft Reisen (5540 ha) und der Herrschaft Görchen (etwas über 2040 ha).⁴⁾ Die Errichtung des Fürstlich Sulkowski'schen Familienfideikommisses ging weit ins 18. Jahrhundert zurück. Aufgrund eines Beschlusses des polnischen Parlaments (Sejm) von 1775 wurde die Befugnis zur Stiftung der beständigen „Ordination“⁵⁾ an die Sulkowski'sche Familie gegeben. Fürst August Sulkowski übte diese Befugnis mit der Stiftungsurkunde vom 16. Januar 1783 aus. Der wesentlichste Bestandteil dieser Ordination gemäß der Erstgeburt waren die Fideikommißherrschaften Reisen-Görchen. Der obengenannte Anton und seine zwei Söhne stammten direkt vom Stifter ab. Außerdem gehörten die später zu erwähnenden beiden Grafen Wodzicki und Potocki zur mütterlichen oder angeheirateten Verwandtschaft des Stifters. Das sog. „zweite Recht“⁶⁾ der Fideikommißnachfolge wurde beiden Grafenfamilien erteilt.

Ausgangspunkt des komplizierten Nachfolge- und Erbschaftsproblems, das in späteren Zeiten so große Wirkung entfalten sollte, war der Artikel 3 der Stiftungsurkunde vom 16. Januar 1783. Dort wurde Folgendes bestimmt: „Wenn aber nach dem Ratschlusse des Allerhöchsten die Nachkommenschaft aller zur Nachfolge ordinierten Linien {d.h. einschließlich der Nachfolger zweiten Rechts, F.K.} gänzlich erlöschen sollte, alsdann soll die ganze aus beweglichen und unbeweglichen Gütern

4) Vgl. Geheimes Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Außenstelle Merseburg, Historische Abteilung (im folgenden: GStA Merseburg, Hist. Abt.) II, 2. 5. 1, Nr. 6469, Bl. 32-37.

5) GStA Merseburg, Hist. Abt. II, 2. 2. 1, Nr. 31162, Bl. 124, *et passim*.

6) *Ebenda*, Bl. 125.

bestehende Sulkowski'sche Ordination unverzüglich zum Eigentum, Verwaltung und Nutzen der National-Erziehungs-Kommission übergehen und die sämtlichen jährlichen Einkünfte dieser Ordination sollen zur Erziehung der adligen Jugend und zur Unterhaltung derer ihr anständigen Wissenschaften verwendet werden“.⁷⁾

Die National-Erziehungs-Kommission war „das erste Unterrichtsministerium in Europa“.⁸⁾ Es war nach der Aufhebung des früheren Jesuitenordens im Jahre 1773 errichtet worden, um das polnische Erziehungswesen zu reformieren. Der Stifter des Sulkowski'schen Fideikommisses, Fürst August, setzte fest, daß alles Eigentum der Ordination dieser betreffenden Kommission gewidmet werden solle, wenn die Familie aussterben würde.

Die zweite Teilung Polens im Jahre 1793 verwirrte dann die Angelegenheit mit einem Schlage. Die polnische National-Erziehungs-Kommission war infolge der Abtretung des sog. Großpolen, die Wisla und die Warta entlang, an Preußen, gezwungen, sich aufzulösen. Dieses Gebiet sollte dann seit dem Jahre 1830 die preußische Provinz Posen bilden.⁹⁾ Anstelle dieser Kommission verwaltete das „Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen“¹⁰⁾ oder das „Königliche Provinzial-Schul-Kollegium“¹¹⁾ das zuständige Erziehungswesen. Daraus entstand die Frage, ob der Preußische Staat, vertreten durch das Provinzial-Schul-Kollegium in Posen,¹²⁾ als Rechtsnachfolger der Edukations-Kommission Ansprüche auf die Sulkowski'schen Fideikommißgüter habe.¹³⁾

7) *Ebenda*, Bl. 125 f.

8) Stefan Kieniewicz (ed.), *History of Poland*, 2. edition, Warszawa 1979, p. 283.

9) Vgl. Walther Hubatsch (Hrsg.), *Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945*, Reihe A: Preußen, Bd. 2, Provinz (Großherzogtum) Posen, Marburg 1975, S. 1.

10), 11) *GStA Merseburg, a. a. O.*, Bl. 126, *et passim*.

12) Vgl. *ebenda*, Bl. 180.

13) Vgl. *ebenda*, Bl. 168.

3. Heinrich Dernburgs Gutachten

Dr. Heinrich Dernburg hat aufgrund seines Universalwissens zum römischen und deutschen Recht ein, vom 6. Februar 1906 datiertes, korrektes „Promemoria“ verfaßt.¹⁴⁾ Nach einem kurzen Vorwort äußerte er seine Meinung vorläufig wie folgt.

Die damals maßgebende Norm sei der Artikel 213 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Januar 1900 gewesen. „Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend“.¹⁵⁾ So verweise dieser Artikel zunächst auf das bis zum 1. Januar 1900 in der Provinz Posen geltende Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten. Aber auch dieses Landrecht regle nicht die Rechtsverhältnisse des Fürstlich Sulkowski'schen Familienfideikommisses, das im Jahre 1783 errichtet worden war. Denn das Allgemeine Landrecht werde von dem Grundsatz beherrscht; „Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden“.¹⁶⁾ Daraus folge, daß für die Ordination von 1783 die Rechtssätze maßgebend seien, unter deren Herrschaft sie errichtet wurde. Dies waren aber zur Zeit des Bestehens der Republik Polen, von lokalen Rechtsnormen abgesehen, das römische und gemeine Recht.

In den deutschen Übersetzungen des Artikels 3 der Ordination werde das polnische Original mehrfach mit den Worten wiedergegeben, es sollten die

14) *Ebenda*, Bl. 170-175. Die folgenden Darstellungen über „Dernburgs Gutachten“ beruhen auf diesem „Promemoria“.

15) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 39. Vgl. auch *GSStA Merseburg, a. a. O.*, Bl. 171.

16) *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Textausgabe, Frankfurt am Main 1970, S. 51. Vgl. auch *GSStA Merseburg, a. a. O.*, Bl. 171.

Fonds „zum Eigentum, Verwaltung und Nutzen der National-Erziehungskommission übergeben werden“¹⁷⁾; dagegen laute der bezügliche Satz in anderen Übersetzungen, sie sollten „in deren Gewalt, Innehabung und Nutznießung“¹⁸⁾ übergeben werden. Nach dem Sinne der Stiftung sei aber ein Unterschied nicht zu machen. Denn es werde nicht als Absicht des Stifters anzusehen sein, daß die Allodialerben des letzten zum Familienfideikommiß berufenen Verwandten des Stifters das „nackte Eigentum“¹⁹⁾, die *nuda proprietas*²⁰⁾ der Fonds erhalten sollten, die National-Erziehungskommission aber bloß die Nutznießung. Der Stifter wollte vielmehr, wenn die zur Nachfolge berufenen eingesetzten Linien der Familie vollständig erlöschen würden, die National-Erziehungskommission solchen Allodialerben des letzten Ordinaten schlechthin vorziehen.

Infolgedessen war der Kern dieser Angelegenheit also die Frage, ob der preußische Staat, der nach dem Untergang des ehemaligen Königreichs Polen an dessen Stelle getreten war, als Anwärter des Sulkowski'schen Familienfideikommisses anzusehen sei. Hierüber bestand ein Meinungsunterschied sogar innerhalb des zuständigen Oberlandesgerichtes Posen. Während der erste Zivilsenat des Gerichtes dies verneinte, war der vierte Senat der Meinung, daß die Anwärtereigenschaft des Provinzial-Schul-Kollegiums genehmigt werden dürfe.

Welches Urteil hat nun aber Dr. Dernburg als ein „anerkannter Rechtslehrer des Fideikommiß- und Familienrechtes“²¹⁾ darüber abgegeben? Zuerst erklärt er seine Auffassung auf Grund des Wesens des Fideikommisses. „Das gemeinschaftliche Fideikommiß“²²⁾ wie auch die Sulkowski'sche Ordination habe den ausschließlichen Zweck, dem Wohl

17), 18) *Ebenda*, Bl. 171.

19), 20) *Ebenda*, Bl. 172.

21) *Ebenda*, Bl. 181.

22) *Ebenda*, Bl. 172.

und dem Glanz einer bestimmten Familie zu dienen. Man könne es als ein Rechtsverhältnis bezeichnen, das dadurch entstehe, daß gewisse Güter in einer Familie kraft ausdrücklicher Anordnung für unveräußerlich erklärt werden, damit sie zur Erhaltung der Familie und in deren Erbgang verbleiben. Die Begriffsbestimmung des A. L. R. für die Preußischen Staaten II, 4 §. 23 stimme damit vollständig überein: „Wenn jemand verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Kapital, entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen, bei einer Familie verbleiben solle: so wird solches ein Familien-Fideikommiß genannt“.²³⁾ Es sei rechtlich nicht tunlich, daß Nichtfamilienmitglieder oder „Familienfremde“²⁴⁾ wie das Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen durch Familienschlüsse zur Teilnahme an dem Familien-Fideikommiß berufen werden.

Indem der Artikel 3 der Sulkowski'schen Ordination für den Fall des Aussterbens sämtlicher berufenen Linien der Familie die Fonds, wie oben erwähnt, der Ordination der National-Erziehungs-Kommission zuwies, entstand trotzdem eine komplizierte Rechtssituation. Hierzu muß zunächst das Problem des sogenannten „Vermächtnisses“²⁵⁾ gründlich diskutiert werden. Dernburg vertritt folgende Ansicht: Es solle der gesamte vom Stifter herrührende Nachlaß nach dem Aussterben der mittels des Familienfideikommisses berufenen Linien an einen „Honorierten“²⁶⁾ herausgegeben werden. Honoriert sei nach dem Artikel 3 die National-Erziehungs-Kommission als eine öffentliche juristische Person. Die Sulkowski'sche Ordination vermache die bezeichneten Fonds für den Fall des Aussterbens der berufenen Familienmitglieder der Kommission und nie dem Staat. Deswegen sei die Kommission als solche als die Honorierte

23) *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, a. a. O., S. 411.*

24) *GStA Merseburg, a. a. O., Bl. 173.*

25) *Ebenda, Bl. 173 f.*

26), 27) *Ebenda, Bl. 173.*

anzusehen.

Was den Erwerb der Vermächtnisse anbelangt, so hat Dernburg dann festgestellt, daß der sogenannte *dies cedens*²⁷⁾ des römischen und gemeinen Rechts maßgebend sei. Hierüber heißt es im Justinianus Digesta, daß „*Quando dies legatorum vel fideicommissorum cedit. 36,2. Sed si sub condicione sit legatum relictum, non prius dies legati cedit quam condicio fuerit impleta, ne quidem si ea sit condicio, quae in potestate sit legatarii*“.²⁸⁾

Ich möchte diese These noch durch die folgende klare Darstellung von Prof. Max Kaser ergänzen: „Der Erwerb des Rechts aus dem Legat ist an den Eintritt der Testamentserbfolge gebunden. Die Römer sehen als die Stichzeit, zu der die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sein müssen, den *dies cedens* an, der regelmäßig der Augenblick des Todes des Erblassers ist. Wenn dem Legat ein unbestimmter Termin oder eine aufschiebende Bedingung beigefügt ist, ist der *dies cedens* erst der Eintritt dieser Befristung oder Bedingung. ... Mit dem *dies cedens* erwirbt der Legatar das vererbliche Recht, sich das Vermächte zu verschaffen“.²⁹⁾

Also konnte Dernburg die Schlußfolgerung ziehen: Wenn das Vermächtnis oder Fideikommiß an eine Bedingung geknüpft sei, so sei der entscheidende Zeitpunkt, mit dem die Zuwendung auf die Rechtsnachfolger des Honorierten übergehe, der Augenblick der Erfüllung der Bedingung.

28) *Digesta Iustiniani Augusti*, Recognovit Adsumpto in Operis Societatem Paulo Kruegero, Th. Mommsen, Vol. II, Berlin 1870, D. 36. 2. 5. 2. Zitiert in: *GStA Merseburg, a. a. O.*, Bl. 173 f. Dazu vgl. auch die Übersetzung ins Deutsche von Carl Ed. Otto und Bruno Schilling (Hrsg.), *Das Corpus Juris Civilis*, Leipzig 1831, S. 782; „Wenn aber ein Vermächtniss unter einer Bedingung ausgesetzt worden ist, so tritt der Tag für das Vermächtniss nicht eher ein, als die Bedingung erfüllt ist, selbst dann nicht, wenn es eine in die Gewalt des Vermächtnissinhabers gegebene Bedingung ist“.

29) Max Kaser, *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch*, 15. Aufl., München 1989, S. 342.

Erst von da an gelte der Satz des *dies cedit*.³⁰⁾ Es bestehe überhaupt kein Zweifel daran, daß die Anwendung dieser gemeinrechtlichen Grundsätze auf den Artikel 3 des Fürstlich Sulkowski'schen Fideikommisses ganz richtig und treffend sei.

Dernburgs Schluß über das Vermächtnis besteht kurz gesagt darin, daß das Sulkowski'sche Fideikommiß nach dem Grundsatz vom *dies cedens* in den Besitz der National-Erziehungs-Kommission als Honorierte übergehen solle, wenn sich die im Artikel 3 der Stiftungsurkunde niedergeschriebene Bedingung verwirkliche.

Hiermit ist Dernburg zum Kern dieser Angelegenheit vorgedrungen, woraus sich folgender Rechtssatz ergibt: Es sei jedenfalls anzunehmen, daß mit der Aufhebung der National-Erziehungs-Kommission infolge der dritten Teilung Polens im Jahre 1795, die ihr zugehörigen Fonds an diejenigen Staaten, d. h. Preußen, fallen, in denen diese Fonds gelegen seien. Es gelte dies aber nur für Vermögen, das der aufgehobenen juristischen Person **zugehöre**.³¹⁾ Dagegen beziehe es sich nicht auf Vermögensgegenstände, hinsichtlich deren die aufgehobene juristische Person **noch kein fest bestimmtes Recht gehabt habe**.³²⁾

Die Regelung sei aber auf keinen Fall bezüglich solcher Vermächtnisse und Fideikommisses gültig, bei denen **der dies cedens erst der Zukunft angehöre**.³³⁾ Die Konsequenz dieses Rechtssatzes sei in diesem Fall, daß der Artikel 3 der Sulkowski'schen Ordination von 1783 mit dem Wegfall der Honorierten der National-Erziehungs-Kommission sich schon im Jahre 1795 erledigt habe, nämlich vor dem Eintritt der Bedingung, an den diese Zuwendung geknüpft war. Denn die Bedingung des Vermächtnisses als solche sei mit dem Erlöschen der National-Erziehungs-Kommission vollständig weggefallen.

30) GStA Merseburg, a. a. O., Bl. 173.

31), 32), 33) *Ebenda*, Bl. 174.

Dies sind die wichtigsten Punkte der Ausführungen Dernburgs zum Sulkowski'schen Fideikommiß. An dieser Stelle möchte ich unter Berücksichtigung der Umstände vor dem Ersten Weltkrieg die obengenannte Diskussion wie folgt zusammenfassen. Erstens: Der preußische Staat kann nicht als Anwarter der National-Erziehungskommission aufgefaßt werden und hat daher keinen Anspruch auf das Sulkowski'sche Fideikommiß. Zweitens: Die Bedingung des Artikels 3 der Ordination verwirklichte sich tatsächlich vor dem Ersten Weltkrieg. Denn der Sachverhalt, daß Fürst Anton Sulkowski als jetziger Fideikommißbesitzer und auch seine beiden Söhne schon um das Jahr 1909 herum mit Tode abgegangen waren, kann aus den Archivalien³⁴⁾ konstatiert werden. Im Juli 1909 war nur Josefa Sulkowski als Ehefrau Antons am Leben. Drittens: Infolge des Aussterbens der männlichen Nachkommenschaft des Stifters wurde das betreffende Fideikommiß freies Allodialvermögen, an dem die Allodialerben das Eigentumsrecht besaßen.

Eine aktuelle Maßnahme, die Dr. Dernburg auch unter Berücksichtigung der damaligen Staatsverhältnisse anriet, war schließlich folgende. Die rechtliche Form, unter der nach dem Wegfall der National-Erziehungskommission der Wille des Stifters realisiert werden könne, werde freilich schwierig zu bestimmen sein. Aber es könne derselbe durch einen Vergleich seitens der Allodialerben des Fideikommisses und dem preußischen Staat wohl erfüllt werden. Welcher Ausweg wäre nun denkbar? Es sei z. B. nicht unmöglich, daß ein Teil der Einkünfte der Sulkowski'schen Herrschaften einer Ritterakademie behufs Erziehung der adligen polnischen Jugend weltlichen Standes unter Mitwirkung des preußischen Staates und der Sulkowski'schen Allodialerben gewidmet würde.

Zur Zeit bestehe unglücklicherweise Mißtrauen zwischen dem

34) Vgl. *ebenda*, Bl. 168 und 179-183.

preußischen Staat und den adligen besitzenden Ständen polnischer Nationalität. Hieraus ziehen zu beider Schaden nur die anarchistischen Umsturzparteien ihre beste Kraft. Käme es zu einem Vergleich in dem angedeuteten Sinne, so könnte dies die Morgenröte einer besseren Zukunft werden.

Mit diesen Worten hat Dr. Dernburg sein Gutachten beendet. Es ist ein sehr überzeugendes Dokument, das von einer in alter und neuer Rechtswissenschaft und -geschichte bewanderten Autorität mit großem Kenntnisreichtum und prägnant geschrieben wurde. Auch brachte Dernburg dem Standpunkt Polens viel Verständnis entgegen.

4. Der Wandel der Umstände

Anhand einer Akte des Kultusministeriums vom 2. Juli 1909³⁵⁾ möchte ich schließlich noch dem Wandel der Umstände bis zum Rundbrief des Kaisers vom 5. August 1912 nachgehen. Das preußische Kultusministerium als Unterrichtsverwaltung hat von jeher die Auffassung vertreten, daß das Provinzial-Schul-Kollegium in Posen als Rechtsnachfolger der polnischen Edukations-Kommission anzusehen sei, und alle in zweiter Linie als anwartschaftsberechtigt berufenen Familien ihre Ansprüche auf das Fideikommiß verloren hätten. Gegen diese letzte Auffassung haben die Grafen Thomas Potocki, Wladislaus Potocki und August Stanislaus Potocki aus Rußland im Jahre 1901 die Entscheidung der Gerichte angerufen. Ihre Ansprüche sind aber in allen drei Instanzen, zuletzt vom Reichsgericht unter dem 11. Juli 1904 abgewiesen worden.

Aber zwei noch anstehende Fragen waren auch durch jene Prozesse nicht entschieden worden. Erstens: Ist ein Fideikommiß nach dem Aussterben der Nachkommenschaft des Stifters als freies Allodialvermögen zu betrachten? Zweitens: Kann der preußische Staat, vertreten durch das

35) *Ebenda*, Bl. 179-183.

Provinzial-Schul-Kollegium in Posen, wirklich als zur Rechtsnachfolge der polnischen Erziehungs-Kommission berufen angesehen werden? Im Jahre 1906 wurde das Gutachten Dernburgs veröffentlicht. Wie oben erwähnt, sind diese beiden letzten Fragen von ihm in einem dem preußischen Staate ganz nachteiligen Sinne beantwortet worden. Die Ansprüche des preußischen Fiskus auf die Rechtsnachfolge in das Sulkowski'sche Fideikommiß erschienen hiernach höchst unsicher.

Im Jahre 1907 traten die Allodialerben des Fürsten Anton Sulkowski mit Vergleichsvorschlägen an das Kultusministerium heran. Die Beteiligten bei den Vorschlägen waren (1) der Graf Anton Wodzicki auf Koscielec, Österreichischer Wirklicher Geheimer Rat, Mitglied des Österreichischen Herrenhauses und Kaiserlich-Königlicher Kämmerer, (2) der Graf Heinrich Potocki aus Warschau, und (3) die Fürstin Josefa Sulkowski, die Gattin des letzten Fideikommißbesitzers. Das Kultusministerium fand sich in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium zu einer vergleichswweisen Regelung der Angelegenheit bereit. Auch der Reichskanzler Bernhard Fürst von Bülow legte auf eine friedliche Erledigung der Sache mit Rücksicht auf die wichtige Stellung des Grafen Wodzicki zum österreichischen Kaiserhause Wert.

Nach schwierigen Verhandlungen ist dann am 10. Juli 1908 mit dem Fürsten Anton Sulkowski selbst und seinen genannten Allodialerben eine Vereinbarung zu Stande gekommen. Ihr Inhalt kann wie folgt resümiert werden: (1) Nach dem Tode Antons fällt sein Fideikommißvermögen zu freier unbeschränkter Verfügung an den preußischen Staat. (2) Der Staat händigt ihm als Gegenleistung rund 400 000 M aus, und erkennt zugleich das im Schlosse Reisen vorhandene Mobiliar nebst Bibliothek und Archiv sowie gewisse Fonds als Bestandteil des Allodialvermögens an. (3) Der Staat zahlt den Grafen Potocki und Wodzicki die Hälfte des Wertes des auf Preußen übergehenden Fideikommißvermögens aus. Diese Vereinbarung

ist am 2. September 1908 als Familienschluß dem zuständigen Oberlandesgericht in Posen verlautbart worden.

5. Die endgültige Entscheidung des Staates

Am 31. Juli 1912 erstatteten der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (August Lentze u. Clemens Frhr. von Schorlemer-Lieser) Bericht über die Angelegenheit des Sulkowski'schen Fideikommisses an den König von Preußen.³⁶⁾ Die Maßnahmen des preußischen Staates wurden nun endgültig festgelegt.

Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen: (1) Der Familienschluß vom 2. September 1908 ist vom Oberlandesgericht in Posen bestätigt worden. Die Verwaltung der Sulkowski'schen Herrschaft ist dementsprechend auf die allgemeine Finanzverwaltung, „Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten“,³⁷⁾ übergegangen. (2) Die gegenwärtigen Umstände waren für den preußischen Fiskus sehr günstig. Denn die Klage des Grafen August Potocki gegen die offizielle Bestätigung jenes Familienschlusses vom 2. September 1908 ist schon rechtsgültig abgewiesen und ebenso der Prozeß³⁸⁾ gegen eine Reihe von Personen wie z. B. Graf Thomas Potocki und Fürst Alfred Sulkowski usw, die im Laufe des Bestätigungsverfahrens als Anwärter auf die betreffende Herrschaft hervorgetreten waren, durch Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1912 rechtsgültig zu Gunsten des Fiskus entschieden worden. Damit war die Sache endlich entschieden. Das Sulkowski'sche Fideikommiß fiel dem preußischen Fiskus anheim.

(3) Der Wert des Fideikommisses, abzüglich der darauf ruhenden Lasten, ist auf 7 928 000 M festgesetzt worden. Die Hälfte dieses Wertes, also 3 964 000 M, muß den Allodialerben nach den getroffenen Vereinbarungen als

36) Vgl. *ebenda*, Bl. 184f.

37) *Ebenda*, Bl. 183.

38) Vgl. *ebenda*, Bl. 182f.

Abfindungssumme ausbezahlt werden. (4) Die beiden Minister schlugen zuletzt vor, die Herrschaft Reisen=Görchen der Ansiedlungskommission in Posen für Siedlungszwecke zu überlassen. Hierfür waren die drei folgenden Geldsummen alle aus den gesetzlichen Fonds der Ansiedlungskommission in Posen zu zahlen. Dies waren nämlich die obenerwähnte Abfindungssumme an die Allodialerben und die sämtlichen durch die Führung der Prozesse entstandenen Kosten u. dergl. sowie eine weitere an den preußischen Fiskus abzuführende Summe von 3 000 000 M.

Am 5. August 1912, also fünf Tage nach der Übersendung des ministeriellen Berichtes, hat Wilhelm II. diese Maßnahme genehmigt.³⁹⁾ Auf diese Weise ist das Fideikommiß des polnischen Magnaten erloschen. Indem dieses Fideikommiß parzelliert und Deutschen für die innere Kolonisation zur Verfügung gestellt wurde, ist es schließlich der Erhaltung und Verstärkung des Deutschtums in der Provinz Posen gewidmet worden. Ein polnisches Grundstück verwandelte sich in deutschen Boden.

39) Vgl. *ebenda*, Bl. 186.